



### Faktenblatt zum Coronavirus (COVID-19) für Volks-, Mittel- und Berufsschule

Stand: 9. Juli 2020

Der Bundesrat hat in Absprache mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) am Freitag, 13. März 2020 bekannt gegeben, dass der Präsenzunterricht ab Montag, 16. März 2020 an den Volksschulen, an der Sekundarstufe II und an der Tertiärstufe bis zum 19. April 2020 untersagt ist. Ab Montag, 16. März 2020 stellten alle Schulen in Appenzell Ausserrhoden den Präsenzunterricht ein.

Am 8. April 2020 verlängerte der Bundesrat die Frist bis zum 26. April 2020. Am 16. April 2020 kommunizierte der Bundesrat, dass ab dem 11. Mai 2020 die obligatorischen Schulen wieder öffnen sollen. Am 29. April 2020 bestätigte der Bundesrat den Entscheid. Am 11. Mai 2020 nahmen alle obligatorischen Schulen in Appenzell Ausserrhoden den Präsenzunterricht unter Berücksichtigung des kantonalen Schutz- und Betriebskonzepts wieder auf. Am 27. Mai 2020 kommunizierte der Bundesrat weitere Lockerungsschritte aufgrund der positiven epidemiologischen Entwicklung. Seit 8. Juni 2020 ist der Präsenzunterricht an den Mittel-, Berufs- und Hochschulen wieder erlaubt.

Seit dem 22. Juni 2020 sind die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus weitgehend aufgehoben. Handhygiene und wenn immer möglich Abstand halten – neu 1.5 m – bleiben als wichtigste Schutzmassnahmen weiterhin bestehen; der Bundesrat setzt stark auf eigenverantwortliches Handeln. Dies hat der Bundesrat aufgrund der anhaltend tiefen Fallzahlen an seiner Sitzung vom 19. Juni 2020 beschlossen.

Grossveranstaltungen bleiben bis Ende August 2020 verboten.

Am 25. Juni 2020 verfasste die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK) Beschlüsse zum neuen Schuljahr.

#### Kann das Schuljahr 2020/21 im gewohnten Rahmen geplant werden?

Das BAG hat die angepassten epidemiologischen Grundprinzipien zum Präsenzunterricht per 8. Juni 2020 veröffentlicht, auf denen die Schutzkonzepte der Schulen aufgebaut sind. Diese sind bis zu den Sommerferien gültig. Da der Bundesrat entschieden hat, die ausserordentliche Lage gemäss Epidemiegesetz auf den 19. Juni 2020 zu beenden und in die besondere Lage zurückzukehren, bedeutet dies, dass die Kantone ihre Kompetenzen zurückerhalten.

Fürs neue Schuljahr kann somit im gewohnten Rahmen unter der Berücksichtigung der geltenden Schutzmassnahmen geplant werden. Generell ist es notwendig, dass beim Zusammentreffen vieler Personen die Anzahl Kontakte pro Person so gewählt wird, dass ein Contact Tracing durchführbar ist **und der Schulbetrieb möglichst geordnet aufrecht erhalten werden kann.**

Grundsätzlich liegt der Entscheid der zu treffenden Massnahmen in der Verantwortung der Schulleitung auf Grundlage der Covid-Verordnung und **allfälligen** kantonalen Vorgaben. **Im Zweifelsfall sind die kantonalen Stellen (Vertretung Departement Bildung und Kultur in der Arbeitsgruppe Rebound sowie kantonsärztlicher Dienst) miteinzubeziehen.**



### Dürfen Kinder und Mitarbeitende in einen Staat oder ein Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko reisen?

- Grundsätzlich kann die Reise in ein Risikogebiet nicht verboten werden. Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko einreisen, sind aber verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise in die Schweiz für 10 Tage in Quarantäne zu begeben und sich bei den kantonalen Behörden melden (für Personen mit Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden: bei der Lungenliga St.Gallen-Appenzell unter +41 76 446 59 28 oder [einreise-ct@lungenliga-sg.ch](mailto:einreise-ct@lungenliga-sg.ch)). Die Liste der Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Risiko wird vom BAG laufend aktualisiert und ist auf der [Seite Quarantänpflicht für Reisende](#) (dann PDF Covid-19 Verordnung Massnahmen) zu finden.
- Mitarbeitende, die freiwillig in Risikogebiete reisen und darum in Quarantäne gehen müssen, haben im Allgemeinen keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung während der Quarantänezeit.<sup>1</sup> Lehr- und Fachpersonen dürfen während der Quarantänezeit keinen Präsenzunterricht erteilen.
- Alle, die bis zum Schulstart weniger als 10 Tage aus einem Risikogebiet zurück sind, dürfen erst nach Ablauf der Quarantänefrist wieder am Schulort sein.

### Was ist beim Schulstart grundsätzlich zu beachten?

- Das Schuljahr 2020/2021 gilt als reguläres Schuljahr.
- Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie zu Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen umgesetzt.
- Der Unterricht wird grundsätzlich im Vollbetrieb geführt. Wo Abstandsregelungen und Schutzmassnahmen den ordentlichen Schulbetrieb im Vollbetrieb unverhältnismässig erschweren, legen die Schutzkonzepte die Erhebung von Kontaktdaten als erste Massnahme fest.

### Werden die standardisierten Tests (Stellwerk) zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt?

Die Lernenden, welche im Schuljahr 2019/20 das 10. respektive 11. Schuljahr (vormals 2. und 3. Oberstufe) absolvierten, können die Stellwertests zwischen dem 11. August und 25. September 2020 freiwillig nachholen.

Genauere Informationen zum Test finden sich im E-Handbuch unter dem Stichwort „Standardisierte Tests“: <https://www.ar.ch/verwaltung/departement-bildung-und-kultur/amt-fuer-volksschule-und-sport/abteilung-volksschule/ehandbuch-volksschule/#c46630>

---

<sup>1</sup> Es kann unter Umständen sein, dass eine Lohnfortzahlungspflicht besteht, beispielsweise wenn das Land erst nach Abreise als Risikogebiet deklariert wird oder wenn Fernunterricht möglich ist. Jeden dieser Grenzfälle gilt es einzeln zu betrachten.



### **Können besondere Schulaktivitäten stattfinden?**

Bei allen Aktivitäten, die stattfinden können, sind die aktuell geltenden Schutzmassnahmen möglichst einzuhalten.

- Schulaktivitäten wie beispielsweise Klassenlager können wieder durchgeführt werden.
- Externe Besuche sind an der Schule erlaubt. In welchem Ausmass liegt in der Entscheidungskompetenz der Schulleitung vor Ort. Diese entscheidet mit Umsicht und sucht pragmatische Lösungen.
- Vereine und Verbände dürfen ihre Aktivitäten in den Schulhäusern mit den vorgeschriebenen Massnahmen wieder aufnehmen. Genauere Angaben sind im Schutzkonzept Veranstaltungen zu finden.

### **Wo findet eine Lehrperson die Listen zur Unterstützung nach Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts und zu Online-Plattformen?**

Das Amt für Volksschule und Sport aktualisiert laufend die Listen zu Online-Plattformen und zu Unterstützungen des Unterrichts (Coronavirus: Bereich für Lehrpersonen): <https://www.ar.ch/verwaltung/departement-bildung-und-kultur/amt-fuer-volksschule-und-sport/abteilung-volksschule/coronavirus-bereich-fuer-lehrpersonen/>

### **Wo kann sich eine Lehrperson in „Distance learning“ weiterbilden?**

Lehrpersonen können sich in einem Abrufkurs weiterbilden. Die Details finden sie hier:

[https://www.ar.ch/fileadmin/user\\_upload/Departement\\_Bildung\\_Kultur/Amt\\_fuer\\_Volksschule/Weiterbildung/Distance\\_Learning.pdf](https://www.ar.ch/fileadmin/user_upload/Departement_Bildung_Kultur/Amt_fuer_Volksschule/Weiterbildung/Distance_Learning.pdf)

### **Welche Grundannahmen kommuniziert der Bund in Bezug auf Kinder und Jugendliche zu Krankheitsverläufen?**

Kinder erkranken viel weniger häufig als Erwachsene: Gemäss BAG betreffen 1% der Erkrankungsfälle Kinder unter 10 Jahren, respektive 2% Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Im Altersfenster zwischen 10 bis 19 Jahren nimmt die Erkrankungshäufigkeit kontinuierlich zu, bleibt aber niedrig. Die Fähigkeit bei Kindern sich an vorgegebene Massnahmen halten zu können, nimmt proportional zum Alter zu.

### **Müssen Kinder unter 10 Jahren ebenfalls die Distanzregeln einhalten?**

Kinder insbesondere der tieferen Klassen der obligatorischen Schule sollen sich möglichst normal im Klassenverbund, auf dem Schulweg und auf den Pausenhöfen verhalten und bewegen können. Die Hygieneregeln sind einzuhalten.



### Haben die Hygiene- und Distanz-Massnahmen weiterhin hohe Priorität?

Hygienemassnahmen haben weiterhin hohe Priorität. Die wichtigsten Massnahmen:

- ✓ Hände regelmässig und gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- ✓ In ein Taschentuch niesen und husten. Die Taschentücher nach Gebrauch in einem Mülleimer entsorgen und Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- ✓ Wenn kein Taschentuch zur Verfügung steht, in die Armbeuge husten und niesen.
- ✓ Desinfektion von häufig berührten Oberflächen.
- ✓ Auf's Händeschütteln verzichten.
- ✓ Bei Fieber und Krankheit zu Hause bleiben.

Die Massnahmen der sozialen Distanzierung wurden an den Schulen erfolgreich vermittelt und es gilt, weiterhin darauf zu achten. Weiter informieren der Flyer des BAG sowie die kantonale Webseite ([www.ar.ch/corona](http://www.ar.ch/corona)) über aktuelle Begebenheiten.

### Wie ist vorzugehen, wenn Mitarbeitende der Schulen Grippesymptome (Husten (trockener Reizhusten), Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen) zeigen?

Mitarbeitende der Schulen mit grippeähnlichen Symptomen bleiben strikt zuhause. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfiehlt neu, dass alle Personen mit Symptomen sich testen lassen. Anzeichen sind beispielsweise Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen und/oder plötzlich auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns. Über die Dauer der Isolation wird nach dem Ergebnis des Testresultats entschieden.

Für medizinische Anliegen im Zusammenhang mit Covid-19 stehen der Ausserrhoder Bevölkerung folgende Anlaufstellen zur Verfügung:

- Infoline des Bundesamts für Gesundheit (+41 58 463 00 00, täglich 6-23 Uhr)
- Hausärztin/Hausarzt
- telefonische Beratung der persönlichen Krankenkasse
- Hotline für Test-Termine des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden (+41 71 353 26 54, täglich 9-11.30 und 13.30-16:30 Uhr)
- Notfallnummern 144 oder 0844 55 00 55 (rund um die Uhr)

### Was ändert sich durch die Wiederaufnahme der Kontaktpersonennachverfolgung?

Unter Federführung des Bundes haben die Kantone die Kontaktpersonennachverfolgung (Contact Tracing) wiederaufgenommen. Diese trägt in der Phase der schrittweisen Lockerung dazu bei, neue Übertragungsketten rasch zu identifizieren und zu unterbrechen. COVID-19 Erkrankte und Personen die während der ansteckenden Phase Kontakt mit dem Erkrankten hatten, werden im Auftrag des Kantons telefonisch kontaktiert und beraten. Der gesamte Verlauf der Isolation und Quarantäne wird so fortan wieder enger begleitet und überprüft.



### **Was passiert, wenn eine Lehrperson oder ein Lernender / eine Lernende positiv auf Corona getestet wird?**

Nach Meldung eines positiven Testresultats an den kantonsärztlichen Dienst durch das Labor beginnt das Contact Tracing. Beim Contact Tracing wird eruiert, wer während der Ansteckungsphase mehr als 15 Minuten weniger als 1.5 m Abstand zu dieser Person hatte.

Ist eine aktive Lehrperson erkrankt, wird im Rahmen des Contact Tracing ebenfalls die Schulleitung kontaktiert. Je nach Umständen könnte es sein, dass sich eine Klasse in Quarantäne begeben und für 10 Tage im Fernunterricht beschult wird.

Wird ein Schulkind positiv getestet, werden keine weiteren Schritte unternommen als dass ebenfalls die engen Kontaktpersonen ausfindig gemacht werden. Erkrankt jedoch aus derselben Klasse ein weiteres Kind an COVID-19, beurteilt der kantonsärztliche Dienst ob je nach Umständen eine Quarantäne des Klassenverbandes notwendig ist.

### **Wer entscheidet, ob eine Klasse oder sogar eine ganze Schule wieder auf Fernunterricht umstellen muss?**

Sobald ein positives Covid-19-Testresultat vorliegt, wird der kantonsärztliche Dienst informiert. Die Contact-Tracer nehmen daraufhin ihre Arbeit auf. Sie informieren die betroffenen Personen. Zeitgleich erhält das Departement Bildung und Kultur eine Meldung, wenn aus dem Contact-Tracing hervorgeht, dass die Schule direkt oder indirekt betroffen ist. Sobald das Departement Bildung und Kultur eine Meldung hat, nimmt es Kontakt mit der entsprechenden Schulleitung auf. Je nach Fall oder Wochentag oder Uhrzeit kann es somit sein, dass die Schulleitung durch die Familie oder das Departement Bildung und Kultur zuerst die Information erhält. Gemeinsam mit der Schulleitung wird das weitere Vorgehen besprochen. Die Entscheidung zur Umstellung auf Fernunterricht einer Klasse oder einer Schule liegt beim Kanton (Departement Gesundheit und Soziales und Departement Bildung und Kultur).

### **Weitere Informationen**

Die Seite [www.ar.ch/corona](http://www.ar.ch/corona) wird laufend aktualisiert. Die Schulgemeinden und die innerkantonalen Sonderschulen, die Kantonsschule und das BBZ werden bei Änderung der Lage umgehend informiert.

Alle Schulangehörigen und Erziehungsberechtigten (auch bei allfälligen Briefen) werden konsequent auf die Informationen auf der Homepage des Kantons hingewiesen. Damit kann sichergestellt werden, dass alle über die gleichen und aktuellen Informationen verfügen.

In Abstimmung mit dem BAG werden die aktuelle Entwicklung und eine Anpassung allfälliger Massnahmen anhaltend evaluiert und die Schulen zeitnah informiert, sobald sich die Lage ändert.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des BAG zu finden: <http://www.bag.admin.ch/neues-coronavirus>

Infoline Coronavirus BAG: +41 58 463 00 00, täglich 6–23 Uhr